

Ingo E. Fromm  
Verteidigung in Straßenverkehrs-Ordnungswidrigkeitenverfahren  
de Gruyter Handbuch



Ingo E. Fromm

# Verteidigung in Straßenverkehrs- Ordnungswidrigkeitenverfahren

De Gruyter

Dr. iur. *Ingo E. Fromm*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Koblenz

ISBN 978-3-11-024846-3  
e-ISBN 978-3-11-024847-0

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/New York

Einbandabbildung: DeVice/Fotolia  
Datenkonvertierung/Satz: jürgen ullrich typosatz, Nördlingen  
Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen  
♻ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

# Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIX
Vorbemerkung . . . . .	1
Kapitel 1 Mandatsannahme und erste Tätigkeiten des Rechtsanwalts im Bußgeldverfahren . . . . .	3
Kapitel 2 Einzelne Ordnungswidrigkeitentatbestände . . . . .	9
Kapitel 3 Der Bußgeldbescheid . . . . .	61
Kapitel 4 Rechtsfolgen . . . . .	67
Kapitel 5 Verfahrensrecht . . . . .	101
Kapitel 6 Zwischenverfahren, § 69 OWiG . . . . .	127
Kapitel 7 Gerichtliches Bußgeldverfahren . . . . .	129
Kapitel 8 Pflichtverteidigung . . . . .	191
Kapitel 9 Verbandsbußgeldbescheid, § 30 OWiG . . . . .	193
Kapitel 10 Vermögensabschöpfung im Ordnungswidrigkeitengesetz . . . . .	199
Kapitel 11 Die Rechtsbeschwerde . . . . .	221

## **Inhaltsübersicht**

Kapitel 12	
Wiederaufnahme des Verfahrens, § 85 OWiG . . . . .	229
Kapitel 13	
Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen . . . . .	231
Kapitel 14	
Verkehrszentralregister und Punktesystem . . . . .	241
Kapitel 15	
Rechtsanwaltsvergütungsfragen . . . . .	247
Kapitel 16	
Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte . . . . .	267
Literaturverzeichnis . . . . .	271
Stichwortverzeichnis . . . . .	275

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> . . . . .	XIX
<b>Vorbemerkung</b> . . . . .	1
<b>Kapitel 1. Mandatsannahme und erste Tätigkeiten des Rechtsanwalts</b> . .	3
Muster einer anwaltlichen Vollmacht . . . . .	6
<b>Kapitel 2. Einzelne Ordnungswidrigkeitstatbestände</b> . . . . .	9
A. Geschwindigkeitsüberschreitungen . . . . .	9
I. Standardisierte Messverfahren . . . . .	10
1. Anforderungen an die Verurteilung wegen Geschwindigkeits- überschreitung . . . . .	10
2. Qualifiziertes Geständnis . . . . .	11
3. Eichung . . . . .	13
II. Kein standardisiertes Messverfahren . . . . .	13
III. Schuldform . . . . .	14
IV. Defektes Tachometer . . . . .	15
V. Identifizierung des Betroffenen durch Lichtbild . . . . .	15
1. Zugriff der Bußgeldstelle auf Passfoto . . . . .	16
a) Verstoß gegen § 2 b II PersonalAuswG . . . . .	16
b) Auskunftspflicht der Passbehörde . . . . .	16
2. Anforderungen an Urteilsgründe . . . . .	17
VI. Verwertbarkeit von Geschwindigkeitsmessungen . . . . .	18
B. Rotlichtverstoß . . . . .	21
C. Ladungsmängel . . . . .	23
I. Allgemeine physikalische Ausführungen zur Ladungssicherung . . . .	24
II. Verkehrssichere Verstauung der Ladung nach den anerkannten Re- geln der Technik . . . . .	25
III. Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers . . . . .	26
IV. Halterverantwortlichkeit . . . . .	27
1. Rechtsgrundlagen . . . . .	27
2. Qualitätsmanagement und Dokumentation . . . . .	27
3. Delegation . . . . .	28
4. Örtliche Zuständigkeit . . . . .	28
V. Ahndung des Ladungsfehlers als Aufsichtspflichtverletzung gem. § 130 OWiG . . . . .	29
VI. Weiter gehende Verantwortlichkeiten . . . . .	29
VII. Zusammenfassung und Praxistipp . . . . .	31
D. Überladungen . . . . .	32

## Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	32
II. Fehlendes Unrechtsbewusstsein	33
III. Bestimmungen im Bußgeldkatalog	34
IV. Kriterien bei der Prüfung des subjektiven Tatbestandes	34
1. Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers	34
a) Erkennbarkeit der Überladung	35
b) Vermeidbarkeit der Überladung	35
c) Stellungnahme	37
aa) Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Bemerkbarkeit der Überladung	37
bb) Praxistipp	40
d) Die EG-KfZ-Qualifikationsrichtlinie und das Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz	42
2. Halterverantwortlichkeit	43
V. Verantwortlichkeit des Verladers?	44
VI. Bußgeldzumessungserwägungen	44
VII. Zusammenfassung	45
E. Verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Mängel	45
F. Überholverbot	46
G. Mindestgeschwindigkeit beim Überholen	47
H. Benutzung eines Mobil- oder Autotelefons	49
I. Der Begriff der Benutzung	49
II. Zum Begriff des Mobil- oder Autotelefons	50
III. Der Begriff des Fahrzeugführers	51
IV. Telefonhörer und Headset	51
V. Schuldform	51
J. Führen eines Kraftfahrzeugs unter Einfluss von Alkohol	52
I. Rechtsvergleichende Erwägungen	52
II. Atemalkoholmessung	53
III. Blutalkoholmessung	55
IV. Berechnung der Blutalkoholkonzentration	59
K. Gurtanlegepflicht nach § 21a StVO	59
<b>Kapitel 3. Der Bußgeldbescheid</b>	<b>61</b>
A. Wesentlicher Inhalt	61
I. Angaben zur Person des Betroffenen, § 66 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Angaben zur Person etwaiger Nebenbeteiligter, § 66 Abs. 1 Nr. 1 OWiG	61
II. Name und Anschrift des Verteidigers, § 66 Abs. 1 Nr. 2 OWiG	62
III. Bezeichnung der Tat, der gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit und der angewendeten Bußgeldvorschriften, § 66 Abs. 1 Nr. 3 OWiG	62
IV. Beweismittel, § 66 Abs. 1 Nr. 4 OWiG	62
V. Rechtsfolgen (Geldbuße und Nebenfolgen), § 66 Abs. 1 Nr. 5 OWiG	62
VI. § 66 Abs. 2 OWiG	63
VII. Begründung, § 66 Abs. 3 OWiG	63
B. Folgen von Mängeln	63

<b>Kapitel 4. Rechtsfolgen</b> . . . . .	67
A. Verwarnungsgeld . . . . .	67
B. Geldbuße . . . . .	67
I. Die Höhe der Geldbuße . . . . .	68
1. Der Regelrahmen, § 17 Abs. 1 OWiG . . . . .	68
2. Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln, § 17 II OWiG . . . . .	68
3. Zumessungskriterien gem. § 17 III OWiG . . . . .	68
4. Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils, § 17 IV OWiG . . . . .	70
a) Bedeutung der Vorschrift . . . . .	70
b) Regelungsinhalt des § 17 IV OWiG . . . . .	71
aa) Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils . . . . .	71
bb) Wegfall des wirtschaftlichen Vorteils bei der Bemessung der Geldbuße . . . . .	71
cc) Auswirkungen von Schäden des Betroffenen infolge der Ordnungswidrigkeit . . . . .	72
c) Besonderheiten der Bußgeldbemessung bei Verstößen gegen das Fahrpersonalgesetz . . . . .	73
aa) Fehlender wirtschaftlicher Profit des Fahrers . . . . .	73
bb) Keine Erstattung von Geldbußen durch den Arbeitgeber . . . . .	73
d) Zusammenfassung und Praxistipp . . . . .	74
II. Gewährung von Zahlungserleichterungen, § 18 OWiG . . . . .	74
C. Fahrverbot gem. § 25 StVG . . . . .	74
I. Grobe oder beharrliche Verletzung der Pflichten eines Kraftfahr- zeugführers . . . . .	75
1. § 25 I 1 StVG . . . . .	75
2. § 25 I 2 StVG . . . . .	75
3. Bußgeld-Katalogverordnung . . . . .	75
a) Regelfahrverbot nach § 4 I BKatV . . . . .	76
b) Regelfahrverbot nach § 4 II 2 BKatV . . . . .	76
4. Fahrverbot außerhalb eines Regelbeispiels . . . . .	76
5. Dauer des angeordneten Fahrverbots . . . . .	78
II. Absehen von Fahrverbot . . . . .	78
1. Wegfall des Fahrverbots wegen drohender Existenzgefähr- dung . . . . .	79
a) Einführung in die Problematik . . . . .	79
b) Praxistipp . . . . .	80
c) Konkrete Gefahr . . . . .	81
d) Das Kriterium: Abwendbarkeit eines Arbeitsplatzverlusts . . . . .	82
e) Bedeutung der Abgabefrist in § 25 II a StVG . . . . .	83
f) Überprüfbarkeit der behaupteten besonderen Härte . . . . .	84
g) Vorlage von Bestätigungsschreiben . . . . .	84
h) Fallbeispiel: Inhalt eines Bestätigungsschreibens des Ar- beitgebers . . . . .	86
2. Absehen vom Fahrverbot wegen gesundheitlicher Beeinträchti- gung . . . . .	88

## Inhaltsverzeichnis

III. Stark unterschiedliche Handhabung von § 25 StVG . . . . .	88
1. Regionale Unterschiede . . . . .	88
2. Marotten einiger Bußgeldrichter . . . . .	89
IV. Rechtsbeschwerde . . . . .	90
1. Pragmatische Überlegungen . . . . .	90
2. Rechtsfehlerbehaftete Bußgeldurteile . . . . .	90
a) Verkennung des Systems der Regelfahrverbote nach § 25 I 1, 2 StVG . . . . .	91
b) Übergehen der Einlassung des Betroffenen . . . . .	91
c) Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot bei Erhöhung der Geldbuße? . . . . .	92
d) Verhängung eines Fahrverbots im Einspruchsverfahren . . . . .	93
V. Zusammenfassung und Fazit . . . . .	94
Formular für eine auf Verletzung von § 265 II StPO gestützte Rechtsbeschwerde . . . . .	95
<b>Kapitel 5. Verfahrensrecht . . . . .</b>	<b>101</b>
A. Verfolgungsverjährung . . . . .	101
I. Verjährungsfrist . . . . .	101
II. Unterbrechung der Verfolgungsverjährung . . . . .	102
1. Überblick . . . . .	102
2. Einzelne praxisrelevante Unterbrechungstatbestände . . . . .	103
a) § 33 I S. 1 Nr. 1 OWiG . . . . .	103
b) § 33 I S. 1 Nr. 4 OWiG . . . . .	104
c) § 33 I S. 1 Nr. 5 OWiG . . . . .	104
d) § 33 I S. 1 Nr. 9 OWiG . . . . .	105
aa) Die (Ersatz-)Zustellung des Bußgeldbescheides an den Betroffenen . . . . .	106
(1) Persönliche Übergabe des Bußgeldbescheides . . . . .	106
(2) Ersatzzustellung . . . . .	106
(α) Einlegen in einen nicht abschließbaren Briefkasten? . . . . .	107
(β) Zum Begriff „Wohnung“ . . . . .	107
(γ) Rechtsmissbräuchliches Verhalten des Betroffenen . . . . .	108
bb) Die Zustellung des Bußgeldbescheides an den bevollmächtigten Rechtsanwalt . . . . .	109
(1) Zustellung des Bußgeldbescheids nur an bevollmächtigten Rechtsanwalt einer Rechtsanwaltskanzlei/Partnersgesellschaft . . . . .	109
(2) Wirksame Zustellung eines Bußgeldbescheids bei „außergerichtlicher Vollmacht“? . . . . .	110
(α) Rein formale Betrachtungsweise . . . . .	110
(β) Gesetzliche Fiktion der Zustellungsvollmacht . . . . .	110
(γ) Zustellungsvollmacht nach § 51 Abs. 3 Satz 1 OWiG einer für das Strafverfahren erteilten Voll-	

macht des Verteidigers in einem nachfolgenden Bußgeldverfahren? . . . . .	111
(δ) Fehlerhafte Ersatzzustellung beim Verteidiger durch fehlende Nachfrage . . . . .	112
cc) Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten bei aus- ländischen Betroffenen . . . . .	113
dd) Wirksame Zustellung eines Bußgeldbescheids nur bei Angabe des Aktenzeichens auf Briefumschlag? . . . . .	113
ee) Folgen der unwirksamen Zustellung . . . . .	114
ff) Die Heilung von Zustellungsmängeln . . . . .	115
gg) Praxistipp . . . . .	116
III. Absolute Verjährungsfrist . . . . .	116
B. Einspruch . . . . .	117
I. Verzicht auf Einspruch . . . . .	117
II. Rücknahme des Einspruchs . . . . .	117
III. Rechtswirkung der Zahlung der Geldbuße . . . . .	118
1. Rechtliche Einordnung . . . . .	118
2. Meinungsstand . . . . .	119
a) Stillschweigende/r Verzicht bzw. Einspruchsrücknahme . . . . .	119
b) Umkehr der Beweislast . . . . .	119
c) Bloße Zahlung kein eindeutiger Erklärungswert . . . . .	120
d) Stellungnahme . . . . .	121
3. Meinungsstand im Strafrecht . . . . .	122
4. Fazit . . . . .	122
C. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 52 OWiG . . . . .	122
I. Zulässigkeit . . . . .	123
1. Antrag . . . . .	123
2. Antragsberechtigung . . . . .	123
3. Zuständige Antragsstelle . . . . .	123
4. Form . . . . .	123
5. Inhalt des Antrags . . . . .	123
6. Frist . . . . .	124
II. Begründetheit . . . . .	124
III. Rechtsmittel . . . . .	124
IV. Fallbeispiel für vom Rechtsanwalt zu vertretende Fristversäumung . . . . .	125
<b>Kapitel 6. Zwischenverfahren, § 69 OWiG . . . . .</b>	<b>127</b>
1. Stufe: Verfahren bei der Verwaltungsbehörde . . . . .	127
2. Stufe: Verfahren bei der Staatsanwaltschaft . . . . .	127
3. Stufe: Gerichtliche Überprüfung . . . . .	128
<b>Kapitel 7. Gerichtliches Bußgeldverfahren . . . . .</b>	<b>129</b>
A. Zuständigkeit des Amtsgerichts . . . . .	129
B. Schriftliches Verfahren gem. § 72 OWiG . . . . .	129
C. Hauptverhandlung gem. § 71 OWiG . . . . .	130

## Inhaltsverzeichnis

I. Pflicht zur Ladung des Verteidigers zur Hauptverhandlung . . . . .	131
II. Anspruch auf Terminsverlegung bei Verhinderung . . . . .	132
III. Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung, § 73 I OWiG . . . . .	133
IV. Entbindung des Betroffenen von der Verpflichtung zum Erscheinen, § 73 II OWiG . . . . .	133
1. Rückblick und Vergleich mit früherer Rechtslage . . . . .	133
2. Verpflichtung zur Entbindung des Betroffenen gem. § 73 Abs. 2 OWiG . . . . .	134
3. Form und Zeitpunkt des Entbindungsantrages . . . . .	134
4. Besondere Vertretungsvollmacht für Entbindungsantrag . . . . .	135
5. Entbindung bei Äußerung des Betroffenen zur Sache, § 73 II	
1. Alt. OWiG . . . . .	136
6. Entbindung bei Ankündigung des Schweigens und Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich, § 73 II 2. Alt. OWiG . . . . .	136
7. Fallgruppen der Befreiung von der Erscheinungspflicht . . . . .	138
a) Bestreiten der Fahrereigenschaft . . . . .	138
b) „Nichtbestreiten“ der Fahrereigenschaft . . . . .	138
c) Verhängung eines Fahrverbotes . . . . .	139
d) Gericht muss sich „ein Bild von dem Betroffenen“ machen . . . . .	139
e) Überdenken des Entschlusses zum Schweigen . . . . .	139
f) Gegenüberstellung mit einem Zeugen . . . . .	140
g) Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse . . . . .	140
8. Persönliches Erscheinen nach Verfallsbescheiden . . . . .	141
9. Zulassung der Rechtsbeschwerde bei rechtsfehlerhafter Verwerfung des Einspruchs? . . . . .	141
a) Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs . . . . .	141
b) Zusätzliche Voraussetzung einer willkürlichen Entscheidung . . . . .	142
c) Stellungnahme . . . . .	143
10. Anforderungen an die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs . . . . .	143
11. Zusammenfassung . . . . .	145
12. Fallbeispiel . . . . .	145
V. Verletzung des Anwesenheitsrechtes . . . . .	154
VI. Verfahren bei Abwesenheit . . . . .	154
D. Die Beweisaufnahme, §§ 77f. OWiG . . . . .	155
I. Einschränkung des Amtsaufklärungsgrundsatzes . . . . .	155
II. Vereinfachung der Beweisaufnahme . . . . .	156
III. Das Selbstladungsverfahren . . . . .	157
1. Namhaftmachung des Sachverständigen . . . . .	157
2. Ladungsschreiben an den Sachverständigen . . . . .	158
3. Ladungsauftrag an den Gerichtsvollzieher . . . . .	160
4. Zustellungsurkunde zum Ladungsnachweis . . . . .	160
5. Beweisantrag auf Vernehmung des präsenten Sachverständigen in der Hauptverhandlung . . . . .	161

6. Kosten des Privatgutachters . . . . .	162
7. Rechtsbeschwerde . . . . .	163
8. Fazit und Ausblick . . . . .	163
E. Nichtgewährung des letzten Wortes . . . . .	164
F. Ausschließung und Ablehnung des Bußgeldrichters . . . . .	165
I. Ausschluss eines Richters von der Mitwirkung an einer Entscheidung . . . . .	165
1. Ausschließung eines Richters kraft Gesetzes gem. § 22 StPO i. V.m. § 46 I OWiG . . . . .	166
2. Ausschließung bei Mitwirkung in früheren Verfahren gem. § 23 I StPO i. V.m. § 46 I OWiG . . . . .	166
II. Ablehnung des Richters wegen Besorgnis der Befangenheit, § 24 II StPO i. V.m. § 46 I OWiG . . . . .	166
1. Definition der Besorgnis der Befangenheit des Richters . . . . .	167
2. Gang des Verfahrens . . . . .	167
3. Erscheinungsformen der Befangenheit . . . . .	168
a) Streitigkeiten bei der Terminierung . . . . .	169
b) Verstoß gegen die Unschuldsvermutung gem. Art. 6 II EMRK und vorweggenommene Beweiswürdigung . . . . .	171
aa) „Vor-Urteil“ laut Akte dokumentiert . . . . .	171
bb) Pauschale Hinweise auf geringe Erfolgsaussichten . . . . .	172
cc) Unsachliche Äußerungen . . . . .	173
c) Äußerungen/Gestiken des Richters . . . . .	173
aa) Vorwurf der Prozessverschleppungsabsicht . . . . .	173
bb) Tippen des Richters an die Stirn . . . . .	173
cc) Kommentierungen von Zeugenaussagen . . . . .	173
dd) Befangenheit mangels Rechtskenntnis . . . . .	174
4. Unterlassen der Mitteilung der dienstlichen Äußerung des Richters . . . . .	174
5. Rechtsbeschwerde, § 338 I Nr. 3 StPO i. V.m. § 71 I OWiG, § 344 II StPO . . . . .	175
6. Zulassungsrechtsbeschwerde gem. § 80 OWiG . . . . .	176
7. Zusammenfassung . . . . .	176
Formular für einen Befangenheitsantrag . . . . .	177
G. Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung (§§ 46 OWiG, 169 S. 1 GVG) . . . . .	178
I. Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Bußgeldverfahren . . . . .	178
II. Uneingeschränkte Geltung im Ordnungswidrigkeitenverfahren . . . . .	180
H. Deals im Bußgeldverfahren . . . . .	181
I. Gesetzliche Grundlage . . . . .	181
II. Anwendbarkeit der Regelungen der Verständigung im Strafverfahren auf das OWi-Recht . . . . .	181
III. Beteiligung der Staatsanwaltschaft . . . . .	182
IV. Protokollierung . . . . .	182
V. Wegfall von Fahrverboten im Deal-Wege . . . . .	182

## Inhaltsverzeichnis

VI. Wegfall der Geschäftsgrundlage . . . . .	183
VII. Fazit und Ausblick . . . . .	183
J. Urteilsgründe in Bußgeldsachen . . . . .	184
I. Absehen von Urteilsgründen . . . . .	184
II. Konsequenzen bei fehlenden Urteilsgründen . . . . .	184
1. Zulassungsfreie Rechtsbeschwerde . . . . .	184
2. Zulassungsbedürftige Rechtsbeschwerde . . . . .	185
a) Keine zwingende Zulassung der Rechtsbeschwerde bei fehlenden Urteilsgründen . . . . .	185
b) Rechtsbeschwerde zuzulassen . . . . .	185
c) Stellungnahme . . . . .	186
K. Urteilsabsetzungsfristen . . . . .	187
I. Gesetzliche Grundlagen und Anwendbarkeit . . . . .	187
II. Sinn und Zweck der Vorschrift . . . . .	187
III. Anforderungen an die Rüge des Verfahrensfehlers . . . . .	187
IV. Zulassungsrechtsbeschwerde . . . . .	188
V. Muster für eine auf Verstöße gegen die Urteilsabsetzungsfrist gestützte Rechtsbeschwerde . . . . .	189
<b>Kapitel 8. Pflichtverteidigung . . . . .</b>	<b>191</b>
<b>Kapitel 9. Verbandsbußgeldbescheid, § 30 OWiG . . . . .</b>	<b>193</b>
A. Einheitliches und isoliertes Verbandsbußgeldverfahren . . . . .	194
B. Aufgespaltene Verfahren gegen die juristische Person und deren Organ . . . . .	194
I. Verfahrenshindernis bei der Verfolgung der Personenvereinigung . . . . .	194
II. Heilungsmöglichkeiten . . . . .	195
<b>Kapitel 10. Vermögensabschöpfung im Ordnungswidrigkeitengesetz . . . . .</b>	<b>199</b>
A. Verfallsanordnung gem. § 29a OWiG . . . . .	199
I. Aktuelle Bedeutung von Verfallsverfahren . . . . .	199
II. Gesetzliche Grundlagen . . . . .	200
III. Begehung einer mit Geldbuße bedrohten Handlung gem. § 1 Abs. 2 OWiG . . . . .	201
IV. Zielobjekt und Höhe des Verfalls . . . . .	202
1. Unmittelbare Kausalbeziehung zwischen Tat und Vorteil . . . . .	202
2. Das Bruttoprinzip . . . . .	203
3. Schätzungen des Erlangten gem. § 29a Abs. 3 Satz 1 OWiG . . . . .	204
V. Bestimmtheitsgrundsatz . . . . .	205
VI. Gesamtschuldnerischer Verfallbescheid? . . . . .	205
VII. Das Opportunitätsprinzip . . . . .	206
VIII. Unzulässige Doppelabschöpfung . . . . .	206
IX. Verjährung des Verfallbescheides . . . . .	207
X. Rechtsbehelf gegen Verfallbescheide . . . . .	207

XI. Verfahrenshindernis für selbstständige Verfallsverfahren gem. § 29a IV OWiG gegen die juristische Person bei Ahndung der Ordnungswidrigkeit „des Täters“? . . . . .	207
1. Die Folgen der parallelen Verfolgung . . . . .	208
a) Kein Verfahrenshindernis . . . . .	208
b) Verfahrenshindernis . . . . .	208
c) Stellungnahme . . . . .	210
2. Heilung des Verfahrenshindernisses? . . . . .	211
3. Getrennt rechtskräftig gewordene Bußgeld-/Verfallbescheide . . . . .	212
4. Fazit . . . . .	212
XII. Verfall als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar . . . . .	213
XIII. Zusammenfassung . . . . .	213
XIV. Fallbeispiel für Verfallsbescheid . . . . .	214
B. Einziehung gem. §§ 22ff. OWiG . . . . .	220
<b>Kapitel 11. Die Rechtsbeschwerde . . . . .</b>	<b>221</b>
A. Zulässigkeit . . . . .	221
I. Statthaftigkeit . . . . .	221
II. Beschwerdeberechtigung . . . . .	222
III. Einlegungsfrist . . . . .	222
IV. Einlegungsform . . . . .	223
V. Begründungsfrist . . . . .	223
VI. Form der Begründung . . . . .	223
1. Die nicht zulassungsbedürftige Rechtsbeschwerde . . . . .	223
2. Die zulassungsbedürftige Rechtsbeschwerde, § 80 OWiG . . . . .	223
a) Fortbildung des Rechts . . . . .	224
b) Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung . . . . .	224
c) Versagung des rechtlichen Gehörs . . . . .	225
3. Einschränkung des Zulassungsverfahrens, § 80 II OWiG . . . . .	225
B. Begründetheit . . . . .	226
I. Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde . . . . .	226
II. Beschwerdegericht . . . . .	226
III. Form der Entscheidung . . . . .	226
Formular für einen Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde . . . . .	227
<b>Kapitel 12. Wiederaufnahme des Verfahrens, § 85 OWiG . . . . .</b>	<b>229</b>
<b>Kapitel 13. Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen . . . . .</b>	<b>231</b>
A. Vollstreckung der Bußgeldbescheide der Verwaltungsbehörde . . . . .	231
B. Vollstreckung der gerichtlichen Bußgeldentscheidung . . . . .	232
I. Vollstreckung der Geldbuße . . . . .	232
II. Vollstreckung von Nebenfolgen . . . . .	233
III. Parallelvollzug von Fahrverboten . . . . .	233
1. Einführung in die Problematik . . . . .	233
2. Meinungsstreit . . . . .	233

## Inhaltsverzeichnis

a) Alte Rechtslage . . . . .	234
b) Rechtslage nach Einführung von § 25 II a StVG . . . . .	234
c) Gemischt straf- und bußgeldrechtliche Fahrverbote . . . . .	235
3. Überblick . . . . .	235
a) Mischfall: Fahrverbot nach § 25 Abs. 2a S. 1 StVG (mit Vier-Monatsfrist) trifft mit Fahrverbot nach § 25 Abs. 2 S. 1 StVG zusammen . . . . .	235
b) Zwei Fahrverbote nach § 25 Abs. 2a S. 1 StVG . . . . .	236
c) Zwei Fahrverbote nach § 25 Abs. 2 S. 1 StVG . . . . .	236
d) Mischfall: Fahrverbot nach § 25 Abs. 2 S. 1 StVG trifft mit Fahrverbot nach § 44 StGB zusammen . . . . .	236
e) Mischfall: Fahrverbot nach § 25 Abs. 2a S. 1 StVG trifft mit Fahrverbot nach § 44 StGB zusammen . . . . .	236
4. Praxistipps . . . . .	236
5. Musterantrag . . . . .	237
C. Gnadenanträge . . . . .	239
<b>Kapitel 14. Verkehrszentralregister und Punktesystem . . . . .</b>	<b>241</b>
A. Einzutragende Entscheidungen . . . . .	241
B. Tilgung von Eintragungen und Hemmung . . . . .	242
C. Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde und Punkterabatt . . . . .	242
1. Stufe, § 4 III S. 1 Nr. 1 StVG (8–13 Punkte) . . . . .	242
2. Stufe, § 4 III S. 1 Nr. 2 StVG (14–17 Punkte) . . . . .	243
3. Stufe, § 4 III S. 1 Nr. 3 StVG (18 Punkte) . . . . .	243
D. Reduzierung des Punktestands . . . . .	243
E. Auskunft . . . . .	244
F. Verwertungsverbot getilgter Eintragungen . . . . .	244
G. Abgrenzung zum Bundeszentralregister (BZR) . . . . .	245
H. Im Ausland begangene Verkehrsverstöße . . . . .	245
<b>Kapitel 15. Rechtsanwaltsvergütungsfragen . . . . .</b>	<b>247</b>
A. Die Gebührentatbestände . . . . .	247
Fallbeispiel . . . . .	248
B. Die Gebührenhöhe . . . . .	249
I. Die gebührenbildenden Merkmale . . . . .	249
II. Ausgewählte Reibungspunkte . . . . .	250
1. „Gebühren in verkehrsordnungsrechtlichen Bußgeldverfahren sind stets unterdurchschnittlich“ . . . . .	250
2. „Verkehrsordnungswidrigkeiten sind Massengeschäft, welches wegen der großen Übung des Anwaltes hierin im Vergleich mit anderen Bußgeldsachen nichtalltäglicher Art unterdurchschnittlich zu bewerten ist“ . . . . .	252
3. „Die Qualifikation des Verteidigers ist gebührenneutral“ . . . . .	252
4. „Die Geldbußenhöhe ist im unteren Bereich des Bußgeldrahmens, welche von 40,00 bis 5.000,00 EUR geht“ . . . . .	253
5. „Die Dauer der Hauptverhandlung ist gering gewesen“ . . . . .	253

6. „Die Akteneinsichtspauschale wird bereits durch Nr. 7002 VV-RVG abgegolten“ . . . . .	253
7. „Die Terminsgebühr ist nicht notwendig gewesen. Die Anberaumung bzw. Durchführung des Hauptverhandlungstermins wäre vermeidbar gewesen, wenn der Verteidiger bereits zuvor entlastende Umstände vorgebracht hätte.“ . . . . .	254
8. „Reisekosten eines Rechtsanwalts, der nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist, sind nicht erstattungsfähig. Der Betroffene hätte einen Anwalt am Gerichtsort beauftragen können.“ . . . . .	255
III. Anwaltlicher Ermessensspielraum . . . . .	256
C. Zusätzliche Gebühren . . . . .	256
I. Die Befriedungsgebühr gem. Nr. 5115 VV-RVG . . . . .	256
1. Die fünf Alternativen der Nr. 5115 VV-RVG . . . . .	256
2. Erforderliche Mitwirkung des Rechtsanwalts . . . . .	257
3. Höhe der Erledigungsgebühr . . . . .	258
II. Verfahrensgebühr nach Nr. 5116 VV-RVG . . . . .	258
1. Verfall als verwandte Maßnahme, Nr. 5116 VV-RVG, §§ 442 I StPO, 46 I OWiG . . . . .	259
2. Anfall der zusätzlichen Verfahrensgebühr nach Nr. 5116 VV-RVG . . . . .	259
3. Wertgebühr in Höhe von 1,0 . . . . .	260
4. Gesonderte Entstehung der Verfahrensgebühr in jeder Instanz . . . . .	260
5. Berechnungsbeispiel . . . . .	261
6. Ausschluss einer Pauschgebühr gem. § 51 I 2 RVG . . . . .	261
7. Fazit . . . . .	262
D. Vorschuss gem. § 9 RVG . . . . .	262
E. Praxis der Gebührenerstattung bei Freisprüchen . . . . .	262
I. Aufgaben des Bezirksrevisors . . . . .	263
II. Verfahrensgang . . . . .	263
III. Erstattungsfähigkeit mehrerer Verteidiger im Bußgeldverfahren . . . . .	264
IV. Auslagen des Freigesprochenen . . . . .	265
F. Fazit . . . . .	265
<b>Kapitel 16. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte . . . . .</b>	<b>267</b>
A. Sozialversicherungsrechtliche Risiken . . . . .	267
I. Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 16. 10. 2008 . . . . .	267
II. Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 20. 1. 2010 . . . . .	268
B. Gezahlte Bußgelder absetzbar nach EStG? . . . . .	269
C. Rechtsanwaltskosten als Betriebsausgaben/Werbungskosten absetzbar . . . . .	269
D. Fazit . . . . .	270
Literaturverzeichnis . . . . .	271
Stichwortverzeichnis . . . . .	275



## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl. L	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsvorschriften)
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGS	Anwaltsgebühren-Spezial (Zeitschrift)
Alt.	Alternative
AnwBl.	Anwaltsblatt
Arg.	Argument
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Online Rechtsprechungsdatenbank
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch Bundesgesetzblatt Teil 1, Teil II, Teil III
BGH	Bundesgerichtshof
BGH St.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (amtliche Sammlung)
BKat	Bußgeldkatalog
BKatV	Bußgeldkatalog-Verordnung
Bl.	Blatt
BR Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung)
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DAR	Deutsches Autorecht
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)

## Abkürzungsverzeichnis

DVZ	Deutsche Verkehrs-Zeitung
EBAO	Einforderungs- und Beitreibungsanordnung
ebd.	ebenda
EichG	Gesetz über das Mess- und Eichwesen
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 (BGBl. 1952 II 686, 953)
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FeV	Fahrerlaubnisverordnung
ff.	folgende Seiten
Fn	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. 1; III 100-1)
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz i. d. F. vom 9. 5. 1975 (BGBl. I, 1077; III 300-2)
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber(in)
i. E.	im Ergebnis
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
i. R.	im Rahmen
i. Ü.	im Übrigen
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JurBüro	Das Juristische Büro
LG	Landgericht
lit.	litera
LSG	Landessozialgericht
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
m. Anm.	mit Anmerkung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NSOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

## Abkürzungsverzeichnis

NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
o. g.	oben genannt (e/er/es)
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PaßG	Passgesetz
RA	Rechtsanwalt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn	Randnummer
RR	Rechtsprechungs-Report
Rspr.	Rechtsprechung
RVG	Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Rz	Randziffer
S.	Seite(n)
SGB	Sozialgesetzbuch
s. o.	siehe oben
sog.	so genannte (-n/-r/-s)
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch für die Bundesrepublik Deutschland i. d. F. vom 13. 11. 1998 (BGBl. I, 3322)
StPO	Strafprozessordnung i. d. F. vom 7. 4. 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319; BGBl. III 312-2)
StraFo	Strafverteidiger Forum
Strafverf.	Strafverfahren
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
SVR	Straßenverkehrsrecht (Zeitschrift)
TranspR	Transportrecht (Zeitschrift)
u. a.	und andere, unter anderem
U. m. A.	Urschriftlich mit Akte
u. U.	unter Umständen
Urt.	Urteil
v.	vom, von
v. a.	vor allem
Verf.	Verfasser
VerkMitt	Verkehrsrechtliche Mitteilungen (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VG	Verwaltungsgericht
VRR	VerkehrsRechtsReport
VRS	Verkehrsrecht-Sammlung (Zeitschrift)
VV-RVG	RVG-Vergütungsverzeichnis
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19. 3. 1991 (BGBl. I, 686; III-340-1)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. vom 21. 9. 1998 (BGBl. I, 3050)

## **Abkürzungsverzeichnis**

VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. 7. 1952 (BGBl. I, 379)
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft-Steuer-Strfrecht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
zit.	zitiert
Ziff.	Ziffer
Zfs	Zeitschrift für Schadensrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft
zzgl.	zuzüglich

## Vorbemerkung

Die Ordnungswidrigkeit ist nach § 1 I des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Es handelt sich um einen Rechtsverstoß ohne kriminellen Charakter. Ordnungswidrigkeiten gehören mithin nicht zum Kernbereich „Kriminalstrafrecht“, sondern sind nur „strafrechtsähnlich“. Das Ordnungswidrigkeitenrecht zählt deshalb auch zum Strafrecht „im weiteren Sinne“. Auch für das Bußgeldverfahren gilt Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.<sup>1</sup> Im Gegensatz zu Straftaten soll es bei Ordnungswidrigkeiten am Ernst staatlichen Strafens fehlen<sup>2</sup>. An dieser Abgrenzungsformel kommen Zweifel auf, wenn man sich zum einen vergegenwärtigt, dass Geldbußen, etwa im Fahrpersonalrecht, regelmäßig exorbitante Höhen erreichen, die Geldstrafen des Kriminalstrafrechts sogar oberhalb der – für Eintragungen ins Führungszeugnis maßgeldlichen – Neunzig-Tagessatz-Grenze bei Weitem überschreiten. Zum anderen sind regelmäßig die mit Ordnungswidrigkeiten verbundenen Belastungen für den Bürger umso schärfer, wenn man die vor allem Vielfahrer betreffende Punktaufaddierung, die zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis führen können, berücksichtigt. Faktisch können auf Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten folgende Geldbußen und Nebenfolgen (wie Fahrverbote) daher zu einer beruflichen Existenzgefährdung führen, die typische strafrechtliche Sanktionen, wie Geldstrafen oder Bewährungsstrafen, die die Fähigkeit zur Berufsausübung nicht einschränken oder aufheben, an Härte deutlich übertreffen.

Eine Verkehrsordnungswidrigkeit wird vom online-Lexikon Wikipedia als ein „Spezialfall der Ordnungswidrigkeit (OWi)“<sup>3</sup> beschrieben. Das Institut des Verkehrs-Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach deutschem Recht ist nicht vergleichbar mit der Ahndungsweise von Verkehrsübertretungen in anderen Mitgliedstaaten der EG. Wer beispielsweise in Österreich eine Geschwindigkeitsüberschreitung begeht, erhält keinen Bußgeldbescheid, sondern eine *Straf*verfügung. Die dort so genannten Verwaltungsübertretungen fallen unter das „Verwaltungsstrafrecht“.

Im europäischen Vergleich sind die für Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten angedrohten Geldbußen in Deutschland eher niedrig. So betragen die Geldbußen für Geschwindigkeitsverstöße in den Niederlanden bis Ende 2008 knapp das Doppelte und in Schweden das bis zu Zehnfache der deutschen Sätze.<sup>4</sup> Vor dem Hintergrund dieser Lage hat der deutsche Gesetzgeber eine deutliche Erhöhung der Geldbußen im Straßenverkehr vorgenommen. Ab Februar 2009 wurden die Geldbußen im neuen Buß-

---

<sup>1</sup> Hierzu: *Lampe*, in *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, § 46, Rn 6 ff.

<sup>2</sup> BVerfGE 22, 49, 79 = NJW 1967, 1219, 1220; 27, 18, 33 = NJW 1969, 1619, 1622.

<sup>3</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Verkehrsordnungswidrigkeit>.

<sup>4</sup> *Albrecht*, SVR 2007, 81, 83.

geldkatalog teilweise sogar verdoppelt: So wurde das Fahren unter Alkoholeinfluss künftig von 250,00 EUR auf eine Geldbuße von 500,00 EUR erhöht. Bei Wiederholungsverstößen wurde die Geldbuße im Regelfall auf 1.000,00 EUR bzw. danach auf 1.500,00 EUR erhöht. Besonders gravierende Geschwindigkeitsüberschreitungen von über 70 km/h werden mit nun 680,00 EUR statt zuvor 425,00 EUR geahndet. Auch im Bagatellbereich wurden die Geldbußen nahezu verdoppelt: Das Telefonieren mit dem Handy wurde ebenso wie moderate Geschwindigkeitsverstöße zwischen 21 und 25 km/h von 40,00 EUR auf 70,00 EUR erhöht. In Zeiten von hohen Spritpreisen, der geplanten Anhebung der Kraftfahrzeugsteuer sowie der Einführung weiterer Abgaben für Verkehrsteilnehmer (Umweltplakette) haben es Autofahrer nicht leicht. Um keine Missverständnisse entstehen zu lassen: Die effektive Ahndung von besonders unfallträchtigen Sünden im Verkehr ist in jedem Fall zu befürworten. Zu fragen ist nur, ob der Gesetzgeber den Hebel an der richtigen Stelle angesetzt hat und bloße Erhöhungen das richtige Verkehrskonzept sind. Flächendeckende Anhebungen von Bußgeldern, auch für Bagatellverstöße, erwecken den Eindruck, dass nur die Haushalte aufgebessert werden sollen. Für das Rechtsbewusstsein ist dies eher kontraproduktiv. Die vom Verkehrsministerium angeführten Gründe für die Verschärfungen halten einer kritischen Überprüfung jedenfalls nicht stand: Fest steht, dass die Unfälle mit Personenschaden sowie Verkehrstoten auch in den letzten Jahren sanken,<sup>5</sup> so dass Bußgeld-erhöhungen nicht zwingend notwendig erscheinen. Ob von höheren Geldbußen überhaupt eine abschreckende Wirkung ausgehen kann, ist zu bezweifeln. Die Erfahrung zeigt, dass nur eine kontinuierliche Polizeipräsenz sowie ein Entdeckungsrisiko zur Erhöhung der Verkehrsdisziplin führen können. Das Verkehrsministerium muss sich ferner ein gewisses widersprüchliches Verhalten entgegen halten lassen: So bleiben durch eigene Versäumnisse schwere Verkehrsdelikte in Mitgliedsstaaten der EU zurzeit ungeahndet: Die Bundesregierung befindet sich bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JAI vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen in Verzug, so dass das deutsche Gesetz hierzu voraussichtlich erst mit erheblicher Verspätung in Kraft treten kann. Würde es dem Gesetzgeber wirklich darum gehen, gerade schwere Verkehrsdelikte schärfer zu ahnden, so hätte er auch die Sanktionen für echte Verkehrsstraftaten erhöhen müssen.

Mit der Erhöhung der Geldbußen im Verkehrsrecht geht die Notwendigkeit der Zunahme an Qualität in der Verteidigung einher. Das Werk möchte dazu beitragen und richtet sich an Praktiker und beleuchtet verkehrsrechtliche Bußgeldsachen in erster Linie aus der Perspektive des Rechtsanwalts. Dabei werden wertvolle Verteidigertipps gegeben und Musterschreiben, die das Ziel der anwaltlichen Vertretung in Bußgeldsachen erreichen sollen, angeboten.

---

5 Statistisches Bundesamt Deutschland, Pressemitteilung Nr.121 vom 26. 3. 2009; „Weniger Tote im Straßenverkehr“, Rhein-Zeitung vom 6. 2. 10.

# Kapitel 1

## Mandatsannahme und erste Tätigkeiten des Rechtsanwalts

Die Kontaktaufnahme des Betroffenen zum Verteidiger kann zu unterschiedlichen Verfahrensstadien erfolgen. Üblich ist eine Mandatierung des Rechtsanwalts nach Ergehen des Bußgeldbescheides, nach Zugang des Anhörungsbogens (§ 55 OWiG) oder nach einer Terminladung zur Hauptverhandlung im Bußgeldverfahren durch das Amtsgericht. Seltener sind die Fälle, in denen der Betroffene den Verteidiger erst zweitinstanzlich zur Einlegung oder Begründung der Rechtsbeschwerde beauftragt. Denkbar ist auch eine Mandatierung des Rechtsanwalts unmittelbar nach Begehung der Ordnungswidrigkeit, wenn der Betroffene von seiner Verfehlung Kenntnis erlangt hat oder ihm unmittelbar nach Tatbegehung seitens der Verfolgungsorgane bekannt gegeben wurde, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

Ob eine wirksame Bevollmächtigung zustande kommt, hängt zunächst davon ab, ob der Verteidiger das Mandat annehmen darf. Der Rechtsanwalt hat als einer der wichtigsten Grundsätze seiner Tätigkeit – nicht nur im Ordnungswidrigkeitenrecht – zu beachten, dass er keine sich widersprechenden Interessen wahrnehmen darf. Vor Annahme der Bußgeldsache muss daher eine Kollisionsprüfung erfolgen, um zu vermeiden, dass er selber oder ein Kollege der Kanzlei etwa (bereits) den Unfallgegner vertritt. Es dürfte auch keine unzulässige Mehrfachverteidigung gem. § 146 StPO, der auf das Ordnungswidrigkeitenverfahren anwendbar ist,<sup>6</sup> vorliegen. In der Praxis ist die Gefahr der Verletzung des § 146 StPO recht hoch, zum Beispiel bei Mandatsanfragen seitens des Halters und Fahrers. Für einen Verteidiger ist es anfangs oft schwierig zu erfahren, ob eine unzulässige Mehrfachverteidigung vorliegt, da er zunächst noch nicht den Akteninhalt kennt und er erst nach Akteneinsicht erkennen kann, ob es sich um dieselbe „Tat“ handelt. Unproblematisch ist dagegen die sukzessive Vertretung von Betroffenen. Wenn das Mandat zum Halter beendet ist, kann der Rechtsanwalt zum Fahrer wechseln, wenn dies vor der Hauptverhandlung geschieht und keine gegenläufigen Interessen vorhanden sind.<sup>7</sup> In der Diskussion ist, ob verschiedene Rechtsanwälte derselben Kanzlei Halter und Fahrer vertreten dürfen.<sup>8</sup> Dies ist nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts uneingeschränkt zu bejahen.<sup>9</sup> Es ist mit Art. 12 I GG nicht vereinbar, § 146 StPO den Sinn beizulegen, dass er die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch Rechtsanwälte einer Sozietät verbiete, wenn

---

<sup>6</sup> BVerfG, NJW 1977, 1629.

<sup>7</sup> Beck/Berr, OWi-Sachen im Straßenverkehrsrecht, Rn 488 a.

<sup>8</sup> Laufhütte, Karlsruher Kommentar, § 146 StPO, Rn 9 m. w. N.

<sup>9</sup> BVerfG, NJW 1977, 1629; so auch LG Kempten, ZfS 2004, 285; AG Ulm, ZfS 2004, 286.

jeder der Anwälte einen anderen Mitbeschuldigten verteidigt. Dagegen wird argumentiert, dass das Verbot der Mehrfachverteidigung so faktisch ausgehebelt werden könne.<sup>10</sup> Zu achten ist jedenfalls darauf, dass sich der einzelne Rechtsanwalt für den Betroffenen bestellt und nicht die Sozietät als Ganzes. Im zuletzt genannten Fall wären alle Mitarbeiter der Sozietät für einen Mittäter gesperrt.

Das Pendant zum Verbot der Mehrfachverteidigung besteht in größeren Kanzleien in der Vorschrift des § 137 I 2 StPO i. V. m. § 46 I OWiG. Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen. Wenn eine Kanzlei aus einem Dutzend Partnern besteht, die jeweils namentlich im Vollmachtsformular aufgenommen sind, kann es zu Nachfragen des Gerichts kommen, welcher Rechtsanwalt nun den Betroffenen vertritt. Im äußersten Fall kann das Gericht alle Verteidiger sogar gem. § 146 a StPO zurückweisen. Um Missverständnissen vorzubeugen, bieten sich für das Straf- und Bußgeldrecht gesonderte Vollmachten an, in denen der jeweilige Strafverteidiger namentlich konkret benannt ist. Im Unterschied zum Zivilrecht werden straf- und bußgeldrechtliche Bevollmächtigungen nicht auf die Kanzlei, sondern „ad personam“ erteilt.

Eine Tätigkeit des Verteidigers nach außen hin ist jedoch noch nicht angezeigt bei Übersendung von Zeugenfragebögen, die von den Bußgeldstellen in der Regel an den Halter von Fahrzeugen versendet werden, um zu ermitteln, wer Fahrzeugführer am Tagtag gewesen ist. Es besteht noch kein Akteneinsichtsrecht des Verteidigers, da noch kein Tatverdächtiger, also „Betroffener“, vorliegt. Die Verjährung wird noch nicht unterbrochen. Im Übrigen ist zu diesem Verfahrensstadium auch noch kein Rechtsschutzfall nach den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen eingetreten, so dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts seitens der oft vorliegenden Verkehrsrechtsschutzversicherung<sup>11</sup> nicht finanziell honoriert werden würde. Bei Ergehen von Zeugenfragebögen sollte gleichwohl dem Mandanten vor Augen geführt werden, dass es im Rahmen der Ermittlungen zu ungebetenen Besuchen von Polizeibeamten zur Identitätsermittlung kommen könnte. Von Mandanten wurde berichtet, dass in Einzelfällen sogar Anrufe von den Bußgeldstellen erfolgen, die darauf abzielen, den Fahrzeugführer genannt zu bekommen. Manche Polizeiinspektionen entfalten enormen Ermittlungseifer und statten der Familie des Verdächtigen gleich mehrere Hausbesuche – auch zu Sonn- und Feiertagen – ab und halten Nachbarn ein Radarbild des Fahrers vor. Familienangehörige haben ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 I StPO, über welches sie im Rahmen von Befragungen seitens der Ordnungsämter/Polizei nach praktischen Erfahrungen bedauerlicher Weise oft nicht belehrt werden. Natürlich muss sich der befragte Zeuge nach § 55 StPO i. V. m. § 46 I OWiG nicht selbst belasten. Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (Auskunftsverweigerungsrecht). Auch wenn der Halter des Fahrzeugs ein Unternehmen ist, so ergibt sich bei der Adressierung von Zeugenfragebögen an juristische Personen keine

---

**10** *Laufhütte*, Karlsruher Kommentar, § 146 StPO, Rn 9 m. w. N.

**11** *Schäpe*, in Buschbell, Verkehrsrecht, § 3 Rn 64, schätzt, dass im Verkehrsrecht in etwa 70% der Fälle eine Rechtsschutzversicherung und Kostendeckung besteht.

Verpflichtung zu Nennung des Fahrers, zumal eine derartige Auskunft allenfalls von natürlichen Personen verlangt werden könnte. Oft ist die Sache dem Mitarbeiter einer Firma, dem ein Firmenfahrzeug überlassen wurde „zu heiß“, so dass dieser statt am Firmensitz drohenden Besuchen von Polizeibeamten den Verteidiger darum bittet, ihn als Fahrer anzugeben. In dieser Konstellation ist natürlich für das weitere Verfahren die Leugnung der Fahrereigenschaft ausgeschlossen. Entschließt sich der Halter, an den ein Zeugenfragebogen gerichtet ist, jedoch dazu, nichts weiter zu veranlassen, so verjährt bestenfalls die Ordnungswidrigkeit nach 3 Monaten seit Tatbegehung, vgl. § 26 Abs. 3 StVG. Der Rechtsanwalt hat in diesem Zusammenhang unbedingt über das Risiko der Anordnung einer Fahrtenbuchauflage gem. § 31 a StVZO zu belehren. Allerdings rechtfertigt nur ein Verkehrsverstoß von einigem Gewicht eine solche Anordnung. Ein Fahrtenbuch droht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schon bei erstmaliger Begehung eines wenigstens mit einem Punkt bewerteten Verkehrsverstoßes, ohne dass es auf die Gefährlichkeit des Verkehrsverstoßes erhöhende Umstände im Einzelfall ankomme.<sup>12</sup> Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung muss es der Entscheidung der Mandatschaft überlassen bleiben, ob er im ungünstigsten (anzunehmenden) Fall das Fahrtenbuch oder das Risiko eines Punkts im Verkehrszentralregister auf sich nimmt.

Im Zuge der Mandatierung sollte der Verteidiger unter anderem auch auf die Gebührenpflichtigkeit seiner Tätigkeit, genauer, dass sich diese nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bestimmt, hinweisen. Derartige Belehrungen verlieren jedoch in Verkehrsbußgeldsachen an Bedeutung, da zu einem sehr großen Teil eine Rechtsschutzversicherung besteht. Ergibt sich aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag, dass der Mandant eine – über die üblichen Beträge von ca. 150,00 EUR hinaus gehende – hohe Selbstbeteiligung hat, die die Geldbuße um das Vielfache übersteigt, so sollte auch dies Inhalt der ersten Besprechung des Verteidigers mit seinem Mandanten sein, um späteren Konflikten aus dem Wege zu gehen. Bei aufwendigen Verkehrsbußgeldsachen mit exorbitanten Geldbußen und hoher Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage sollte auch über gesonderte Gebührenvereinbarungen oberhalb des gesetzlichen Rahmens nachgedacht werden. Im Einzelfall ist mit der Rechtsschutzversicherung abzuklären, ob diese die Gebührenvereinbarung aus Kulanz übernimmt. Sollte keine Rechtsschutzversicherung bestehen, ist zum problematisieren, ob die Einschaltung eines Sachverständigen zur Verbesserung der Position des Betroffenen führen kann und ob die zu erwartenden hohen Kosten im Verhältnis zu den Erfolgsaussichten stehen.

Am Anfang der anwaltlichen Tätigkeit hat ein Hinweis auf das gesetzlichen Schweigerecht des Betroffenen zu erfolgen, welches dem Betroffenen auch im Bußgeldverfahren gem. § 69 II a.E. OWiG, § 46 Abs. 1 OWiG gem. § 136 Abs. 1 S. 2 StPO zusteht. Wie auch in Strafverfahren beginnt die anwaltliche Tätigkeit mit der ordnungsgemäßen Legitimierung für den Betroffenen sowie dem Antrag auf Akteneinsicht bei der Bußgeldstelle. Die Verwaltungsbehörde kann dem Betroffenen gem. § 49 I OWiG Einsicht in die Akten unter Aufsicht gewähren, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Das Recht auf Akteneinsicht des Verteidigers im

---

12 BVerwG, NJW 1995, 2866 = NZV 1995, 460 = StVE § 31 a StVZO Nr. 42.

bußgeldrechtlichen Zwischenverfahren ist gesetzlich daneben in §§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 147 I StPO, § 69 Abs. 3 S. 2 OWiG bestimmt.<sup>13</sup> Gesondert beantragen sollte der Verteidiger darüber hinaus auch die Übersendung des Videofilms, soweit eine dahingehende Messung stattgefunden hat. Der Verteidiger legt zu diesem Zweck in der Regel eine DVD oder VHS Kassette anbei, mit der Bitte um Überspielung auf diese Datenträger. Der Rechtsanwalt sollte schon aus diesem Grunde über einen Videorekorder, DVD-Player oder die notwendige Computer Software verfügen, die das Abspielen dieser Formate ermöglicht. Vor Auswertung der Akte sollte seitens des Verteidigers keine Stellungnahme abgegeben werden.

Hat der Mandant bereits einen Bußgeldbescheid erhalten, so sollte sich der Verteidiger im Rahmen der Mandatsaufnahme neben dem Bußgeldbescheid auch den Briefumschlag seitens des Betroffenen aushändigen lassen, zumal darauf handschriftlich das Zustelldatum vermerkt ist. Die Einspruchsfristen sind von den geschulten Rechtsanwaltsfachangestellten im Fristenkalender zu notieren.

Nach Übersendung der Akte der Bußgeldstelle muss der Verteidiger entscheiden, ob er für den Betroffenen eine schriftliche Einlassung abgibt. Ergeben sich bereits zu diesem Zeitpunkt Verfahrenshindernisse, so können diese vorgetragen werden, müssen jedoch nicht, zumal diese in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen sind. Ergibt sich aus der Bußgeldakte offenkundig ein Messfehler oder eine nicht gültige Eichung des Messgerätes, so sollte dies gerügt werden. Ebenso empfiehlt es sich, zu diesem Stadium sämtliche entlastende Anhaltspunkte unter Beweisantwort ausführlich darzulegen und bei Anhaltspunkten von Messfehlern ein technisches Sachverständigengutachten zu beantragen. Ergibt sich, dass der Betroffene nicht Führer des Pkw, mit dem eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde, war, sondern ein naher Angehöriger, so muss der Betroffene entscheiden, ob er entlastende Umstände erst nach Verjährung der Tat gegen den wahren Fahrer vorträgt. Die Strategien des Verteidigers richten sich darüber hinaus nach dem jeweiligen Einzelfall.

### **Muster einer anwaltlichen Vollmacht**

Dem gewählten Verteidiger der Rechtsanwaltskanzlei A & B, Rechtsanwalt A  
wird in Sachen

Müller Bußgeldverfahren

Vollmacht – sowie Vertretungs- und Erklärungsvollmacht – zur Verteidigung/Vertretung in allen Instanzen erteilt. Die Vollmacht ist entsprechend § 137 I StPO auf die Rechtsanwälte beschränkt, die sich ausdrücklich oder

konkludent als Verteidiger bestellen.

I. Der Verteidiger wird außer zu den nach der Strafprozessordnung ihm zustehenden Befugnissen noch ausdrücklich ermächtigt:

---

**13** *Ferner*, Strategie und Taktik im verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren, Rn 34.

1. Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen, auch auf dieselben zu verzichten, sowie der Zurücknahme zuzustimmen, Zustellungen aller Art, namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen, mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.
2. Vertreter zu bestellen und diese Vollmacht auf andere zu übertragen.
3. Gelder, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand, Entschädigungen und von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattende Kosten und notwendige Auslagen in Empfang zu nehmen.
4. Anträge jeder Art – insbesondere Strafanträge – zu stellen und zurückzunehmen, Beschwerden und Einsprüche zu erheben.
5. Nebenklage zu erheben und im Unterbringungsverfahren tätig zu werden.
6. zur Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren und zur Stellung der dazu erforderlichen Anträge.

II. Weitere Ermächtigungen:

1. Die Verteidiger werden nach ihrem Ermessen gegenüber meiner/meinem Ehemann/Ehefrau, anderen nach § 52 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Personen sowie Pressevertretern von ihrer Schweigepflicht entbunden.
2. Ich entbinde ausdrücklich meine kontoführenden Geldinstitute sowie die mich behandelnden Ärzte von Ihrer Schweigepflicht gegenüber meinen Verteidigern.
3. Die Verteidiger sind befugt, bei Freistellung des Angeklagten/Betroffenen vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung, diesen zu vertreten. Vollmacht für das Stellen des Entbindungsantrags wird erteilt.
4. Die Vollmacht gilt auch zur Einholung des BZR-Auszuges und des VZR-Auszuges.

III. Besondere Erklärungen

1. Der dieses Verfahren betreffende Kostenerstattungsanspruch wird hiermit an die Verteidigung abgetreten.
2. Es wird zugesichert, dass an die Verteidigung gezahlte Geldmittel nicht aus einer rechtswidrigen Tat herrühren.

....., den .....

.....

(Unterschrift)

